

**Antwort
der Bundesregierung**

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Dr. Barbara Höll und der Gruppe
der PDS/Linke Liste
— Drucksache 12/4415 —**

Ausgabe und Überprüfung der Umsatzsteuer-Identifikationsnummern

Das vom Deutschen Bundestag am 26. Juni 1992 verabschiedete Umsatzsteuer-Binnenmarktgesetz sieht u.a. vor, daß das Bundesamt für Finanzen Unternehmern, die im Binnenmarkt tätig sind, anhand der Daten über deren umsatzsteuerliche Erfassung, die ihm von den Landesfinanzbehörden übermittelt werden, auf Antrag eine Umsatzsteuer-Identifikationsnummer mitteilt, die für die Zuteilung der innergemeinschaftlichen Umsätze benötigt wird.

Zum Nachweis der Voraussetzungen für die Inanspruchnahme der Steuerbefreiung durch den Unternehmer bei innergemeinschaftlichen Lieferungen sind die Lieferer auf die Vorlage und Angabe der Umsatzsteuer-Identifikationsnummern des Abnehmers, deren Gültigkeit auf Anfrage des liefernden Unternehmers beim Bundesamt für Finanzen nachgeprüft werden kann, angewiesen.

Während der Beratungen des Finanzausschusses des Deutschen Bundestages über den Gesetzentwurf der Bundesregierung zum Umsatzsteuer-Binnenmarktgesetz war von einem Vertreter des Bundesministeriums der Finanzen mitgeteilt worden, das „Bundesamt für Finanzen strebe an, den derzeit schon im innergemeinschaftlichen Handel tätigen Unternehmen die Identifikationsnummern von Amts wegen zuzuteilen, während die anderen Unternehmen die Identifikationsnummer anfordern müßten“ (29. Sitzung des Finanzausschusses, Kurzprotokoll, S. 15).

Einer dpa-Pressemeldung vom 15. Februar 1993 haben wir entnommen, daß die Außenstelle des Bundesamtes für Finanzen in Saarlouis, bei der bundesdeutsche Exporteure die Umsatzsteuernummern ihrer Kunden in anderen EG-Staaten überprüfen lassen können, völlig überlastet sein soll. Das Bundesministerium für Finanzen soll die Wirtschaft gebeten haben, Überprüfungsanträge nur noch in dringenden Fällen zu stellen. Der Parlamentarische Staatssekretär im Bundesministerium der Finanzen, Dr. Joachim Grünewald, wird mit der Bemerkung zitiert, alle anderen Anträge, unter anderem solche, die offensichtlich dazu dienten, nur die Kundenkarten zu überprüfen, würden unbearbeitet zurückgeschickt werden.

Die Umsatzsteuer-Identifikationsnummer (USt-IdNr.) dient vorrangig als Anzeichen dafür, daß der Inhaber der USt-IdNr. Unter-

Die Antwort wurde namens der Bundesregierung mit Schreiben des Bundesministeriums der Finanzen vom 17. März 1993 übermittelt.

Die Drucksache enthält zusätzlich – in kleinerer Schrifttype – den Fragetext.

nehmer ist und die Bezüge aus anderen EG-Mitgliedstaaten als innergemeinschaftlichen Erwerb versteuern muß. Lieferanten können daher grundsätzlich anhand der USt-IdNr. eines Erwerbers aus einem anderen EG-Mitgliedstaat erkennen, daß sie steuerfrei an ihn liefern können. Bestehen Zweifel an der Gültigkeit einer USt-IdNr., so kann beim Bundesamt für Finanzen gemäß § 18 e Umsatzsteuergesetz ein Bestätigungsverfahren beantragt werden. Zweifel dürften regelmäßig nur vorliegen, wenn der inländische Unternehmer seinen Geschäftspartner nicht bereits aufgrund bestehender Geschäftsbeziehungen kennt oder wenn Art und Umfang des Geschäfts einen Rückschluß auf die Unternehmereigenschaft des Kunden nicht zulassen. Zahlreiche Unternehmer haben jedoch offensichtlich Anträge auf Durchführung des Bestätigungsverfahrens gestellt, um ihre Kundendateien zu aktualisieren. Dies hat zu Rückständen geführt, die den ordnungsgemäßen Arbeitsablauf beim Bundesamt für Finanzen beeinträchtigen. Dieser Umstand war Anlaß, das Bestätigungsverfahren in der Presseerklärung vom 15. Februar 1993 (in: BMF-Finanznachrichten Nr. 13/93 vom 17. Februar 1993) nochmals zu erläutern.

1. Kann die Bundesregierung garantieren, daß innergemeinschaftliche Lieferungen und innergemeinschaftliche Dienstleistungen so abgewickelt und aufgezeichnet werden, wie es sowohl die 6. Mehrwertsteuer-Richtlinie als auch das Umsatzsteuer-Binnenmarktgesezt seit dem 1. Januar 1993 verlangt?
Wenn ja, auf welche Weise?

Die Bundesrepublik Deutschland hat durch das Gesetz zur Anpassung des Umsatzsteuergesetzes und anderer Rechtsvorschriften an den EG-Binnenmarkt – Umsatzsteuer-Binnenmarktgesezt – vom 25. August 1992 (BGBI. 1992 I S. 1548) die Richtlinie 91/680/EWG des Rates vom 16. Dezember 1991 zur Ergänzung des Gemeinsamen Mehrwertsteuer-Systems und zur Änderung der Richtlinie 77/388/EWG im Hinblick auf die Beseitigung der Steuergrenzen (ABl. EG 1991 Nr. L 376 S. 1) in nationales Recht umgesetzt. Seit dem 1. Januar 1993 haben Unternehmer im Zusammenhang mit dem innergemeinschaftlichen Güter- und Warenverkehr zusätzliche Aufzeichnungs- und Mitwirkungspflichten. Kommen sie diesen Pflichten nicht nach, stehen den für die Festsetzung und Erhebung der Umsatzsteuer zuständigen Landesfinanzbehörden die Zwangsmittel der Abgabenordnung zur Verfügung. Zudem können Pflichtverletzungen im Zusammenhang u. a. mit der Nichtabgabe der Zusammenfassenden Meldung nach § 26 a des Umsatzsteuergesetzes als Ordnungswidrigkeit geahndet werden.

2. Wann und wo hat die Bundesregierung in Veröffentlichungen/ Erlassen die betroffenen Unternehmer auf die technischen Details des Umsatzsteuer-Binnenmarktgeseztes hingewiesen?

Den Gesetzentwurf der Bundesregierung einschließlich der Begründung enthält die Drucksache 12/2463 vom 27. April 1992.

Bereits im März 1992 hatte die Bundesregierung durch Herausgabe der BMF-Dokumentation 2/92 „Harmonisierte Umsatzsteuer im Europa-Binnenmarkt“ mit der Information der betroffenen Kreise über die neuen umsatzsteuerlichen Regelungen begonnen und dies in den folgenden Monaten in BMF-Pressemitteilungen (Nr. 72/92 vom 13. Juli 1992; Nr. 101/92 vom 28. Februar 1992) sowie in den BMF-Finanznachrichten (Nr. 88/92 vom 22. September 1992; Nr. 103/92 vom 10. November 1992) fortgesetzt. Das Bundesministerium der Finanzen hat ab September 1992 verschiedene Merkblätter (über die Vergabe von USt-IdNr.; für juristische Personen des privaten und öffentlichen Rechts zur Umsatzsteuerentrichtung bei innergemeinschaftlichem Erwerb ab 1. Januar 1993) sowie die Broschüre „Umsatzsteuer im EG-Binnenmarkt“ herausgegeben.

3. Wann und wo wurde der Entwurf der Umsatzsteuerdurchführungsverordnung bekanntgegeben?

Der Entwurf zur Änderung der Umsatzsteuer-Durchführungsverordnung (UStDV) wurde den Verbänden mit Schreiben vom 27. April 1992 zur Stellungnahme zugesandt. Die von der Bundesregierung – ohne wesentliche Änderungen gegenüber dem Entwurf – beschlossene Neunte Verordnung zur Änderung der UStDV, die insbesondere die Vorschriften über die Nachweise bei innergemeinschaftlichen Lieferungen enthält, wurde dem Bundesrat am 24. September 1992 zugeleitet (BR-Drucksache 633/92).

Die Umsatzsteuer-Durchführungsverordnung vom 3. Dezember 1992 ist abgedruckt im Bundesgesetzblatt I 1992 S. 1982.

4. Kann die Zuteilung einer Umsatzsteuer-Identifikationsnummer nur auf Vordrucken beantragt werden?

Für den Antrag auf Erteilung einer USt-IdNr. ist ein Vordruck nicht vorgesehen. Der Antrag kann formlos gestellt werden. Wird bei Neugründung eines Unternehmens gegenüber dem Finanzamt erklärt, daß eine USt-IdNr. benötigt wird, so veranlaßt das Finanzamt die Erteilung der USt-IdNr. beim Bundesamt für Finanzen. 1992 wurde zur Verfahrensvereinfachung die USt-IdNr. auch dann erteilt, wenn der Unternehmer in seiner Umsatzsteuer-Voranmeldung erklärte, daß er am innergemeinschaftlichen Handel teilnimmt.

5. Ist das Bundesamt für Finanzen ermächtigt worden, Anträge bundesdeutscher Unternehmer auf Überprüfung der Gültigkeit der Umsatzsteuer-Identifikationsnummer eines Kunden in einem anderen EG-Staat unbearbeitet zurückzuschicken, wenn angenommen wird, diese dienten offensichtlich nur dazu, die Kundenkarten zu überprüfen?

Wenn ja, auf welcher Rechtsgrundlage geschieht dies?

Wie bereits dargelegt, braucht das Bestätigungsverfahren nur in Zweifelsfällen durchgeführt zu werden. Es ist daher sachgerecht, wenn das Bundesamt für Finanzen Anträge auf Bestätigung, die ganz offensichtlich nicht dazu bestimmt sind, die Voraussetzungen für eine steuerfreie innergemeinschaftliche Lieferung zu klären, ohne Bestätigung zurückgibt und die Antragsteller über die Gründe unterrichtet. Die Befugnis hierzu ergibt sich durch Auslegung des § 18 e Umsatzsteuergesetz. Aus dem Zusammenhang ergibt sich, daß das Bestätigungsverfahren ausschließlich für umsatzsteuerliche Zwecke zur Verfügung steht. Ein Anspruch auf Durchführung des Bestätigungsverfahrens in anderen Fällen besteht somit nicht.

6. Kann die Bundesregierung ausschließen, daß andere Mitgliedstaaten der EG ihren Unternehmern die Identifikationsnummern nicht rechtzeitig übermitteln?

Die anderen Mitgliedstaaten haben versichert, daß sie ihren Unternehmern die USt-IdNr. bekanntgegeben haben. Die Bundesregierung hat keinen Anlaß, dies zu bezweifeln.

7. Hat sich die EG-Kommission mit diesem Problem befaßt?
Wenn ja, mit welchem Ergebnis?

Da im Hinblick auf die Bekanntgabe von USt-IdNrn. durch andere Mitgliedstaaten keine Probleme bekanntgeworden sind, bestand für die EG-Kommission keine Veranlassung, sich damit zu befassen.

8. Verfügt die Bundesregierung über Informationen darüber, ob und wie sich die nach § 27 a des Umsatzsteuer-Binnenmarktgesezes notwendige Amtshilfe und Automationsunterstützung des Bundesamtes für Finanzen durch die Länderfinanzbehörden gestaltet hat?

Die Länder haben im September 1992 dem Bundesamt für Finanzen den für die Umsatzsteuer relevanten Grunddatenbestand zur Verfügung gestellt. Seitdem werden die entsprechenden Änderungsdaten dem Bundesamt für Finanzen monatlich mitgeteilt.

9. Ist der Bundesregierung bekannt, welche Bundesländer EDV-Programme zur Bearbeitung der Jahresumsatzsteuer wann eingeführt haben?

Alle Länder arbeiten im automatisierten Verfahren „Berechnung/Festsetzung der Jahresumsatzsteuer“. Als letztes Land hat Nordrhein-Westfalen dieses Verfahren am 1. Oktober 1992 eingeführt; in allen anderen alten Ländern ist dieses Verfahren (bzw. ein Vorgänger-Verfahren) seit Jahren im Einsatz. Die jungen Länder haben das in Bayern eingesetzte Verfahren übernommen.

10. Ist der Bundesregierung ferner bekannt, daß z. B. die nordrhein-westfälischen Oberfinanzdirektionen mit Erlaß vom 20. Januar 1992 angewiesen wurden, „Erprobungsfinanzämter“ zu benennen, bei denen automationsgestützte Kontrollverfahren für Umsätze und Bezüge aus anderen EG-Staaten getestet werden sollten?

Wenn ja, wie kann aus Sicht der Bundesregierung vor dem Hintergrund einer solchen „Testphase“ die für die Erteilung der Umsatzsteuer-Identifikationsnummern notwendige Kooperation zwischen dem Bundesamt für Finanzen und den Landesfinanzbehörden herbeigeführt und gesichert werden?

Eine Rückfrage im Rechenzentrum der Finanzverwaltung Nordrhein-Westfalen ergab, daß der angesprochene Erlaß die Einführung des Verfahrens „Berechnung/Festsetzung der Jahresumsatzsteuer“ regelt. Der Erlaß enthält u. a. einen Hinweis auf das EG-Kontrollverfahren, um den Handlungsbedarf zur Einführung des automatisierten Umsatzsteuer-Jahresverfahrens zu unterstreichen. Das Kontrollverfahren wäre ohne vorherige Einführung des Umsatzsteuer-Jahresverfahrens maschinell nicht durchführbar. Gegenstand des Erlasses ist nicht die Einrichtung einer „Testphase“ zur Erprobung eines automatisierten Kontrollverfahrens für Umsätze und Bezüge aus anderen EG-Mitgliedstaaten.

Druck: Thenée Druck, 5300 Bonn 1, Telefon 917810

Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, Postfach 201363, Herderstraße 56, 5300 Bonn 2, Telefon (0228) 363551, Telefax (0228) 361275
ISSN 0722-8333